

SATZUNG

des Vereins Sportfreunde Bierlingen 1921 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Name des Vereins ist „Sportfreunde Bierlingen 1921 e. V.,“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 72108 Rottenburg a. N. unter der Nr. 104 eingetragen und hat seinen Sitz in 72181 Starzach-Bierlingen. Die Farben des Vereins sind Schwarz/Grün.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2. Teil, 3. Abschnitt)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten die Vereinsmitgliedern oder Dritten in Erfüllung von zugewiesenen Vereinsaufgaben entstehen, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4
Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbundes e. V. sowie des Internationalen Volkssportverbandes, deren Satzungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weiblich Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vereinsausschuß entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
3. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsausschuß aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 2. sinngemäß.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch den Ausschuß ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in würdiger Weise bei einem besonderen Anlaß durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erfolgen.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB sind.
6. Die aktive Mitgliedschaft oder der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

§ 6
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsausschuß auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. durch den Ausschluß aus dem Verein
Der Ausschluß eines Vereinsmitglieds kann durch den Ausschluß beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2.b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Ausschluß ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Ausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Ausschluß von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschluß festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuß
4. der Jugendausschuß

§ 9 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Starzach unter Mitteilung der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Beschlußfassung über Anträge
 - e) Wahlen des Ausschusses, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Veröffentlichung der Bekanntgabe der Tagesordnung enthalten sein. Dasselbe gilt für die Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Kinder und Jugendliche können nicht zu Mitgliedern des Vereinsausschusses oder zu Kassenprüfern gewählt werden.
6. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Ausschuß mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. im Falle von § 10 Ziff. 3,
3. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitgliedern schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

§ 10 Vorstand

1. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
2. Der Vorstand vertritt den Verein. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschuß ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschuß zu treffen.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ausschuß

1. Ihm gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) dem Geschäftsführer
Der Geschäftsführer muß nicht dem Verein angehören. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Nichtmitglied betraut werden.
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Spartenleitern oder deren Stellvertreter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) 4 weiteren Beisitzern. Hierbei sollten aktive und passive Mitglieder sowie die einzelnen Sparten gleichmäßig vertreten sein.
2. Der Ausschuß erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Ausschuß ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschußmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschuß ersetzt.
6. Folgende Ausschußmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, wobei ein versetzter Wahlrhythmus einzuhalten ist:

im ersten Jahr sind zu wählen:

1. Vorsitzender, Schriftführer, Geschäftsführer und 2 Beisitzer

und im darauffolgenden Jahr:

2. Vorsitzender, Kassier und 2 Beisitzer.

Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gemäß der Jugendordnung und die Spartenleiter und deren Stellvertreter durch die einzelnen Sparten gewählt. Sie sind von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

7. Es ist möglich, daß ein Ausschußmitglied eine Doppelfunktion ausübt.
8. Der Ausschuß ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Jugendausschuß

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Diese wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
3. Der Vereinsjugendausschuß wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Gegenwärtig gliedern sich die Sportfreunde in folgende Abteilungen:

- a) Fußball
 - b) Wandern
 - c) Deutsch-Asiatische Kampfkünste
 - d) Gymnastik
 - e) Kinderturnen
2. Jede Abteilung wird von einem Spartenleiter geleitet.
 3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 6 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschluß kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150,00 DM) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Starzach zur ausschließlichen Verwendung i. S. des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 11. März 1978 mit Änderungen vom 11. April 1987, 28. März 1992, 27. März 1993 und 26. März 1994 in Kraft
2. Die Satzung tritt mit Beschluß der Hauptversammlung in Kraft.
3. Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 27. März 1999 beschlossen.

72181 Starzach-Bierlingen, 27. März 1999

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier